Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 29.

den 22. Heumonat
1837.

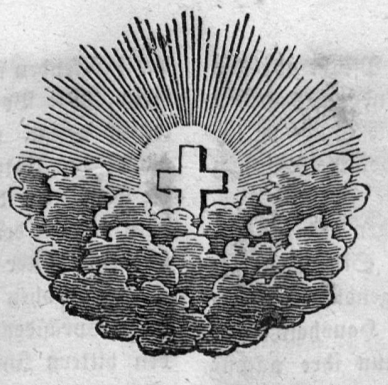

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Im Himmel ist Gerechtigkeit für Alle, und man trifft sie bisweilen auch auf Erden an.
Metastasio. (Olimp. atto 2, sc. 4.)

Euer Exzellenz, Herr Bundespräsident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Ehrengesandte!

Die Stifte und Klöster im Aargau haben Hochdenselben in einer Denkschrift vom 24. April 1836 die schweren Bedrängnisse auseinader gesetzt, welche kraft des Großräthlichen Dekrets vom 7. November 1835 und dessen Vollstreckungsmaßregeln ganz unverschuldet wider sie verhängt worden. Ihre Darstellung beleuchtete, bisher allseitig unwidersprochen, die geschichtlichen, kirchlichen, privat- und staatsrechtlichen Momente; sie stützte sich auf die konstitutionellen und bürgerlichen Satzungen des Kantons, so wie auf den klaren Sinn und Buchstaben des Artikels XII des schweizerischen Bundesvertrags. Wörtlich lautet er: „der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicher„heit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregie„rungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist „gleich jedem andern Privatgut den Steuern und Abgaben „unterworfen."

Folgerichtig begründete sich vorjähriges Schlußverlangen: „gemäß jener Satzungen und der bis zum Jahr „1832 waltenden Uebungen fernerhin behandelt, gleich den „übrigen Korporationen bei ihrer legalen Selbstständigkeit, „bei ihrem Eigenthum und Besitz ungekränkt geschützt zu „werden. Unvereinbarlich mit jenen feierlich garantirten „Zuständen sollten jüngste klagbare Verfügungen dahin be„richtiget werden, daß, unbeschadet der kompetenten hoheit„lichen Befugsamen, auch die Befugsamen der Stifte und „Klöster unverkümmerte Ausübung finden mögen."

Dagegen erwiederte die Gesandtschaft des Standes Aargau an der Tagsatzung vom 1. und 2. September 1836 zur Legitimation vorschützend: „jene Verfügungen ihres „Kantons seien durch bedeutende Rückschläge im Vermögen „einzelner Klöster, durch Unordnung in Verwaltung und „Besorgung ihres Eigenthums, und durch die hiemit be„stätigte Unfähigkeit, ihr Vermögen zu administriren u. s. w. „veranlaßt worden." Im Laufe der Verhandlungen bezüchtigte vollends der Vortrag des Herrn Ehrengesandten die religiösen Korporationen unredlichen Benehmens, stiftungswidriger Verwendung der Fonds, verbrecherischer Umtriebe, ja des enormen Rückschlags einer Million, die Einkünfte genügten nicht mehr, bis das Einkommen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht gebracht worden, müßte nothwendig die Novizenaufnahme eingestellt werden, das Dekret vom 7. November 1835 erscheine lediglich als ein Akt voll Fürsicht gegen Verschwendung und schlechte Wirthschaft, eine weise pflichtige Vorkehrung zur Erhaltung der kirchlichen Fundationen — in ihrem Interesse, und in gar keinem Widerspruch zum Art. XII der Föderativ-Urkunde ꝛc. ꝛc.

Auffallend genug klangen so heftige Beschuldigungen und weckten mächtiges Aufsehen; zumal in aufgeregten Tagen, wo mancherlei Betriebsamkeiten die öffentliche Meinung nach Konvenienzen bearbeitet, mitunter kein Mittel, keine Waffe zu ihren Zwecken gescheut hatten. Allein die nöthigen Beweise für Wahrheit der angeblichen Thatsachen, welche jene exzeptionellen Maßregeln gegen die Gotteshäuser legitimiren sollten, war der Herr Ehrengesandt-

schuldig geblieben. Ihm lag natürlich zur Pflicht ob, die vorgeschützten Umstände statthaft zu begründen. Indessen hatte kraft solcher offiziellen Erklärungen die Sache festen, rechtsbeständigen Charakter, und die Frage positive Richtung gewonnen.

Die beschuldigten Korporationen ertrugen ruhigen Bewußtseins, stets in guten Treuen für ihre Stiftungen gesorgt zu haben, kränkende Unbilden des Augenblicks. Richtigern Thatbestand ihres herabgewürdigten Haushalts aus urkundlichen Quellen aufzuhellen, galt nun ihre nächste Aufgabe. Von Staatswegen errichtete Inventarien aus den Jahren 1801 bis 1802 und 1834 lieferten authentische Aufschlüsse, den Zeitraum eines ganzen Geschlechtalters umfassend. Erstere beschlugen die helvetische Periode, wo die katholischen Fundationen usurpatorisch der Staatsgüter-Verwaltung unterworfen worden; letztere Verzeichnisse wurden von außerordentlichen Kommissarien der aargauischen Regierung aufgenommen. Zuverläßig bestimmten die Ergebnisse der Epochen 1802 und 1834 zusammen gehalten Rückschritte oder Fortschritte des klösterlichen Haushalts; sie ließen zugleich auf den innern Gang der Geschäftsführung schließen, obwohl binnen 30 Jahren manche unabwendbare Mißgeschicke, manche neue Einrichtungen, schwer belästigend ungünstig auf die Oekonomie gewirkt hatten. Folgende Uebersicht spezifizirt die Vergleichungs-Summen.

	Ao. 1802. Franken.	Ao. 1834. Franken.	Vorschlag. Franken.
Muri, reines, unmittelbares Vermögen	2,041,484.	2,723,128.	681,644.
Wettingen, dito.	1,782,942.	2,466,478.	683,536.
Fahr, dito.	431,234.	640,391.	209,157.
Hermetschwyl, dito.	318,439.	369,483.	51,044.
Gnadenthal, dito.	115,630.	155,031.	39,401.
Maria Krönung, dito.	78,711.	107,322.	28,711.
Summa	4,768,443.	6,461,833.	1,693,393.

Unterzeichnete überreichten am 14. Dezember 1836 dem Tit. Großen Rath angebogene Rechtfertigung ihrer frühern Administration und Verantwortung über die ihnen gemachten Anschuldigungen, mit Beilagen in Beziehung auf jede der sechs klösterlichen Familien. Eine besondere Erörterung betrifft den ehrwürdigen Greisen, Abt des Stifts Muri, dessen Absichten gehässig entstellt worden. Ganz gesonderter Beschaffenheit, kann übrigens der Zwist der Regierung mit ihm nie in präjudizierliche Verbindung mit vorliegender Frage verflochten werden. Für sämmtliche Daten wiesen die aargauischen Finanz- und Regierungsarchive zahlreiche Belege nach. Gewiß waren die gegebenen Aufklärungen geeignet, irrthümliche Voraussetzungen und Mißverständnisse auf befriedigendste Weise zu heben, und nach solcher Erbauung durften die Gotteshäuser schon aus humanen Rücksichten unbefangenen Untersuch, wo nicht Beendigung

der drückenden Maßregeln erwarten, wenn Gründe da fruchteten. Die Vorstellung ward aber lediglich auf den Kanzleitisch gelegt. Sie zu männiglicher Kenntniß zu befördern, wurde von Unterzeichneten ihr Druck und Mittheilung an die Mitglieder der obersten Landesbehörde veranstaltet; dennoch konnte der Gegenstand nicht zur Sprache gebracht werden. Unter den Verhältnissen gelangte die Vertheidigung an die Hohen Stände. Prüfen Euer Exzellenz, Herr Bundespräsident! Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren! neben den bittern Inkriminationen, die abgewichenen 1. und 2. September im Kreise der Repräsentanten gesammter Eidgenossenschaft erschallten, diese unwidersprechlichen Zahlenresultate. Zur Steuer der Wahrheit erzeigt sich statt schmählichen Ruins — wachsender blühender Wohlstand, statt Rückschlags von einer Million — gerade entgegengesetzt Aeufnung der frommen Dotationen über eine Million Schweizerfranken. Prüfen Hochdieselben auch die Widerlegung untergeordneter Verdächtigung und höhnender Ausfälle; in artikulirter Reihe wurden sie gebührend zurückgewiesen.

Ueber die Hauptfrage sowohl, als über die gegnerischen Beschuldigungen scheinen, vom rechtlichen Standpunkte aus gewürdigt, die Akten erschöpft. Die Hauptfrage belangend ward nämlich gar keine schwächende Opposition wider die allgemein leitenden rechtlichen Prinzipien versucht, welche unsere vorjährige Denkschrift umfassend entwickelt hatte. Die aargauische Stimme führte vielmehr — freilich nur nach Privatansichten dem Art. XII der Bundesurkunde huldigend — in dessen konservativem Geiste die Sprache eines eifrigen Beschützers und Schirmers kirchlicher Stiftungen. Da dieselbe rechtlicher Einsprachen (Exceptiones juris) gegen unsere Argumente sich begab, erscheinen solche unbestritten. Einläßlich in Sachen (vermöge der Natur zerstörlicher Einreden) konzentrirte sich die Anfechtung der Ehrengesandtschaft ausschließlich auf ermeldte administrative Vorwürfe mit ihren angeblich gravierenden Thatsachen (Exceptiones facti). Gegenbeweislich durch die Macht arithmetischer Gründe geschlagen, ist aber nicht nur solche gewagte Diversion evident beseitigt, sondern sie dient dazu, die Schuldlosigkeit der Angefochtenen in's klarste Licht zu stellen. Hiemit waltet kein Motiv mehr, auf Einstellung des Noviziats, Bevogtigung, faktischer Expropriation und Unterdrückung der klösterlichen Schulanstalten zu verharren. In vernünftiger Konsequenz fallen mit den irrthümlichen Voraussetzungen, und offiziell erklärten Anständen Grund und Wirkungen der Reaktion von selbst weg. Individuelle Duldungen wissen die Gotteshäuser als Prüfungen einer beweglichen Zeit zu verschmerzen. Nachdem sie in ihre legalen Zustände restituirt sein werden, wird eine väterliche Landesregierung wie von jeher an ihren Instituten ergebene Angehörige wieder finden, geneigt für Opfer zu sittlichen

Zwecken, willfährig zu gediegenen Forderungen unserer Tage in ihren gemeinnützigen Wirkungskreisen, beflissen für Kirche und Staat wohlthätig sich zu bewähren.

Trübend durchkreuzen mittlerweile öffentliche Drohungen von einflußreichen Parteiorganen versöhnliche Aussichten. Nach ihnen bemühten sich die vermöglichern Stifte vergebens, durch Rechtfertigungen den wider sie verhängten Interdikten zu entgehen. Vorsorglich bezeichnen feindselige Rathgeber, was der Art. XII der Bundesurkunde für Umgehungen und gezwungene Deutungen wohl leiden möge, um nicht schlechtweg vernichtet zu heißen. Entscheidende Bestimmungen sollten unter diesen oder jenen Formen eludirt werden, um in ungewisser Schwebe die Zwangsmaßregeln faktisch fortdauern zu lassen. Unter dem illusorischen Vorwande, daß es sich blos um kantonal-administrative Gegenstände handle, sollte die Sache vorweg bundesrechtlicher Einwirkung entzogen und in beliebter Tagesordnung einfach abgefertigt werden ꝛc. ꝛc.

Bessern Vertrauens auf die Gerechtigkeit und Umsicht der Hohen vaterländischen Authoritäten, denen die großen Interessen und die Würde des eidgenössischen Bundesvereins anvertraut sind, wollen sich Unterzeichnete durch derlei Besorgnisse zwar nicht niederschlagen lassen. Denkende Beobachter der jüngsten Geschichte mit deren kausalen und bewegenden Elementen werden jedoch kurzen kritischen Hinblick auf die Wahrzeichen so bedenklicher Provokationen keineswegs für überflüssig erachten. — Beharrliche Anfehdung der religiösen Körperschaften widerstreitet jetzigen allgemein vorherrschenden Maximen und Ansichten, daß nach heftigen Krisen loyale Beruhigung der Gemüther zur ersten politischen Nothwendigkeit gehöre; sie widerstreitet der von allen biedern Vaterlandsfreunden dringendst empfohlenen Mäßigung, dem einzigen Mittel empfindliche Wunden verderblicher Zerwürfnisse zu heilen. In parteisamer Willkür und Gewaltthat wider wohlerworbene Rechte mußten Recht und Verfassung ehrende Bürger gefährliche Verletzung der Rechtsgleichheit, der Freiheit für Alle beklagen. Stätige Erfahrung, durch jüngere Beispiele bekräftiget, lehret, daß böswillige Leidenschaft nur böse Früchte erzeugte, besonders in Republiken, deren politisches Dasein auf rein moralischen Basen beruht. Wer wollte da der großen Mehrheit des katholischen Volkes den Stachel im Herzen verargen, wenn es ausschließlich seine religiösen Stiftungen, an denen es mit Pietät hängt, schuldlos außer Gesetz gestellt, gehässiger Verfolgung preisgegeben, faktisch geächtet sähe? Wahrlich keine illusorischen Titel vermögen den Satz zu verkehren, daß bundesrechtlicher Bestimmung kompetent unterliege, was Buchstabe und Sinn der Grundstatuten so ausdrücklich garantirte. Eben so gerecht als politisch weise vereinigten sich im Jahr 1815 die Stände, — Aargau mit ihnen — zur Aufnahme des Art. XII; aus reifem Betracht, daß in Dingen, welche höhere Interessen gesammter Kirchgemeinde katholischer Eidgenossenschaft berühren, allgemein eidgenössische Gewährleistung festzusetzen sei, — damit nie einseitige Störung oder örtliche Gefährde den konfessionellen Frieden und die mit ihm innig verknüpfte brüderliche Eintracht erschüttern. So lange die Einigung vom Jahr 1815 besteht, besteht deren Art. XII vertragsmäßig unantastbar; so lange sie feierlich beschworen wird, ist er durch Eide geheiligt.

Vertrauungsvoll gewärtigen wir demnach Unterfertigte, in Berufung auf deren Eingangserwähntes Gesuch, entscheidende bundesrechtliche Bestimmungen, wodurch die illegalen Bedrängnisse in Einstellung des Noviziats, Bevogtigung, faktischer Expropriation, Unterdrückung der gesetzlichen Schulanstalten gehoben, dagegen wohlerworbene Rechte und konstitutionelle Verhältnisse wieder hergestellt werden. Sollte eine hohe Tagsatzung über die bereits vorliegenden Akten noch mehrere Erbauung wünschen, so geruhe Hochdieselbe, kompetenten nähern Untersuch auf unparteisamem Wege einzuleiten, und inzwischen fortdauernde einseitige Verfügungen und Uebergriffe gegen das Eigenthum zu verhüten.

Der Herr, der die Entschlüsse rühmlicher Väter leitete und segnete, leite und segne die Ihrigen.

Mit tiefster Verehrung geharren wir

Euer Exzellenz, Herr Bundespräsident!

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Ehrengesandte!

Hochdero Ergebenste:

Den 1. Juli 1837. (Folgen die Unterschriften.)

Ueber die „Affaires de Rome von Abbé de la Mennais", von Abbé Ph. Gerbet.

(Fortsetzung.) *)

Ihr saget, ihr haltet euch an das von den Völkern ausgelegte Christenthum. Aber von welchen Völkern? Die von den katholischen Völkern anerkannte Auslegung ist keine andere, als die von der Kirche gegebene, und mit dieser wollet ihr nichts zu schaffen haben. Eben so wenig dürftet ihr euch mit der von den Protestanten allgemein angenommenen dogmatischen Auslegung zufrieden stellen, und übrigens wißt ihr auch eben so wohl als ich, daß es gar keine solche giebt. Wollet ihr denn nun die den katholischen und protestantischen Völkern gemeinen Glaubenssätze für den wahren christlichen Glauben annehmen? Allein, wie sich wirklich der Protestantismus gestaltet hat, ist höchstens der Glaube an die Bibel der einzige Punkt, worin er mit der katholischen Kirche übereinstimmt. Wenn man sich nun mit der Aussage begnügt, man müße an das Evangelium glauben, so heißt dieses nicht, das Evangelium auslegen,

*) Siehe No. 25.

es heißt im Gegentheil keine dogmatische Auslegung, welche doch für jeden Christen verpflichtend ist, anerkennen. Ich frage nochmals, wo sind also die Dogmen des von den Völkern erklärten Christenthums?

Wollet ihr entgegnen, da sie die Vergangenheit noch nicht aufgefunden habe, werde sie die Zukunft hervorfinden? Dann würdet ihr, statt den christlichen Glauben zu besitzen, denselben vorerst nur erwarten; ihr würdet in ganz gleichem Sinne Christen sein, wie diejenigen zur Stunde Flügel haben, die hoffen, man werde einst die Kunst zu fliegen entdecken. Wahrhaftig, euer Schicksal würde für uns eine erstaunliche, eine schreckliche Lehre sein. Wenn ihr, weil ihr euch gegen das Haupt der Kirche empört habet, schon so weit gekommen sein solltet, daß ihr nur noch ein provisorisches Christenthum besitzet, so wäre dieses für uns, die wir positive Christen sein wollen, eine wichtige Ursache mehr, uns zu unserer vollkommenen Unterwürfigkeit Glück zu wünschen. Hätten wir aber das Unglück, auf einem andern Wege zu wandeln, so würden wir niemals an die Auffindung einer in der Zukunft stehenden christlichen Lehre glauben können, möchte sie von den Völkern oder von den Weisen kommen. Wollet ihr die minder unterrichteten Klassen beauftragen, die Bibeltexte über die Dreieinigkeit, die Menschwerdung, die Erlösung, die Eucharistie und die Gnade zu erklären? Wollet ihr also, nachdem ihr in Bezug auf den Glauben die Souveränität der Kirche verworfen habt, uns unter die Souveränität der Unwissenheit stellen? Wenn aber im Gegentheil die künftige Auslegung des Evangeliums das Werk der Weisen ist, von denen sie das Volk annehmen soll, wie es die von ihnen vorgelegte Lehre über den Abstand der Gestirne oder über die Größe der Sonne annimmt, so verheißet uns dann höchstens einen christlichen Philosophismus, aber sprechet nicht mehr von christlichem Glauben; dieses Wort bleibt euch untersagt.

Man mißverstehe uns nicht über den Sinn dieser harten, uns abgenöthigten Beweisführung. Wir sagen nicht geradehin, die Anhänger des neuen Christenthums seien gezwungen, die lange Kette von Widersprüchen und Ungereimtheiten, wovon wir die am meisten hervorstehenden Ringe bemerkt haben, nachzuschleppen; aber wir sagen, sie seien dazu genöthigt, unter der Voraussetzung, daß sie einen christlichen Glauben beibehalten wollen; vorausgesetzt, daß sie im wahren und gewöhnlichen Sinne des Wortes an die Offenbarung glauben.

Laßt uns nun die Sache in der entgegengesetzten Voraussetzung anschauen. Nehmen wir an, das System des von den Völkern ausgelegten Christenthums stehe im Grunde wenig mit den Dogmen in Verbindung, es betrachte sie nur als Theile einer mehr oder weniger begünstigten christlichen Philosophie, die in jedem Falle der Revision unterworfen ist, und daß nach ihm das Gebot der Liebe und der

humanen Brüderlichkeit die gesammte Wesenheit des Christenthums ausmache, so verschwinden alle von uns vorgelegten, unauflösbaren Widersprüche. Wahr ist es, sie verschwinden nur, indem sie sich, wie wir bald sehen werden, in die tiefsten Abgründe versenken. Allein sie verschwinden doch; denn sieh', wie in dieser Voraussetzung die Anhänger dieses Systems antworten können: „Welche Widersprüche „werfet ihr uns vor? Ihr beschuldiget unser System, es „trete eben dort von dem Christenthum aus, wo es dabei „zu bleiben behauptet, und es falle in den Protestantismus „hin, wo es eben ihm auszuweichen versichert. Zuförderst „verwundert ihr euch, daß achtzehn Jahrhunderte vorüber „gegangen sein sollen, ohne daß man das Mittel aufgefun„den habe, die Dogmen des Christenthums zu erkennen. „Wahrlich müßte dieses in Erstaunen setzen, es müßte sogar „der Idee einer göttlichen Religion widersprechen, wenn „Christus wirklich Dogmen aufgestellt hätte; allein er hat „nur Eines gelehrt, nämlich das Gebot der Liebe, und „dieses Gebot hat man von jeher erkannt, obwohl es mit „fremdartigen Elementen vermischt war. Das ist unsere „Lehre. Ihr vernünftelt wider uns, als wenn wir uns an „Dogmen hielten? Allein wer spricht euch von Dogmen? „Wir halten uns nur an die Moral. Hiedurch fällt auch „der uns von euch gemachte Vorwurf weg, als wenn wir „eben in den Protestantismus fielen, wo wir ihm auswei„chen wollen. Der ewige Widerspruch des Protestantismus „beruht darauf, daß er den dogmatischen Aberglauben bei„behalten wollte, indem er von einem Prinzip ausgieng, „das die Aufstellung keines Dogma's erlaubte. Merkt ihr „denn nicht, daß wir nicht mehr so befangen sind?"

Niemand zweifelt, daß das neue System, so verstanden, den befremdenden Widersprüchen ausweiche, die wir zuvor angedeutet haben. Wenn sich dieses System mit christlichen Dogmen in Verbindung setzt, so tritt es nur als ein Gewebe von Unsinn hervor; trennt man es von diesen Dogmen ab, so versteht man es. Hier ist also unstreitig der Schlüssel zu der neuen Häresie; hier das Wort, welches den Radikalsinn davon erklärt; hier der die Wolken durchdringende Strahl, von denen dieser Gedanke noch eingehüllt bleibt.

Wahrlich! Ihr seid neue und zwar sehr neue Christen; denn ein Christ ohne Glaube ist ein abentheuerliches Wesen. Ihr kommt in Bezug auf das Christenthum dort an, wo eben Voltaire in Betreff der Religion angekommen war, als er sagte: „Seid gerecht, und es ist genug, das Uebrige „steht jedem frei." Einst sagtet ihr im gleichen Falle: „Wie? Das Uebrige, Gott, der Himmel, die Hölle, die Ewigkeit, nur das!" Nun wohl! sehet, wie ihr jetzt, wenn ihr vom Christenthum sprechet, zu sagen gezwungen seid: Habet Liebe, und es ist genug, das Uebrige steht dem Christen frei. Was! Das Uebrige, die Dreieinigkeit, die

Menschwerdung, die Erlösung, nur das! Wenn ihr von euerm eigenen Erzeugnisse nicht abtretet, so werdet ihr solche Christen sein, ihr!

Verfahren der Regierung von Bern gegen die Ursulinerinnen in Pruntrut.

Unterm 26. Juni sprach die „Helvetie" von Klagen gegen unsere Ursulinerfrauen, und gab zu verstehen, wie sie die Verordnung des Regierungsbeschlusses vom 9. Juni l. J. verstehe, ohne jedoch die Motive dieses Beschlusses oder die Worte desselben anzuführen, die in offenbarem Widerspruch mit den Worten des Beschlusses vom 12. Juli 1819 stehen, wiewohl man dieses Institut nur wieder auf diesen Beschluß zurückführen zu wollen vorgiebt. Am gleichen Tage, wo die „Helvetie" dieses berichtete, eröffnete der Präfekturweibel den Ursulinerfrauen eine authentische Abschrift dieses Beschlusses vom verflossenen 9. Juni. Was die wohlunterrichtete „Helvetie" zu verschweigen für gut fand, weil sie verschweigen wollte, daß dieses Institut für den Unterricht der weiblichen Jugend wieder hergestellt worden ist, das wollen nun wir mittheilen, um deutlich zu zeigen, daß von Seite der Ursulinerinnen nie gegen die Verordnungen ist gehandelt worden, wie sie im Gründungsakt enthalten sind. Derselbe lautet:

Wir Schultheiß und Kleiner Rath der Republik Bern

haben bei Gelegenheit, da die Ursulinerinnen von Pruntrut unterm 20. Oktober 1818 das Gesuch um Wiederherstellung ihrer Kongregation an uns gelangen ließen, mit großer Zufriedenheit vernommen, mit welchem Eifer sie sich unabläßig, selbst unter den schwierigsten Umständen, dem Unterricht der weiblichen Jugend gewidmet, und wie wesentliche Dienste sie dadurch dieser Gegend geleistet;

in Erwägung, daß dringende Empfehlungen und die vortheilhaftesten Zeugnisse von dem Stadtrath von Pruntrut bei uns hierüber eingekommen;

in Erwägung, daß der Nutzen dieser Anstalt allgemein anerkannt ist, und daß der Stadtrath von Pruntrut, weil er deren Herstellung sehnlichst wünscht, nach stattgehabter Berathung am 5. Jänner 1818 die Dotation zum Unterhalt der Ursulineranstalt festgesetzt hat;

in Betracht, daß der Vorschlag unsers Oberamtmanns (wie er in dem Briefe enthalten ist, welchen er wegen des Gesuches der Ursulinerinnen an uns gerichtet hat) dahin geht, ihre Bitte zu gewähren und ihre Kongregation unter gewissen Bedingungen wieder herzustellen;

und um dem Magistrat der benannten Stadt unsere Zufriedenheit zu beweisen, daß er für Errichtung guter Primarschulen bedacht ist, und um unsern katholischen Untergebenen gleichzeitig einen neuen Beweis unserer beständigen Obsorge und unsers Bestrebens zu geben, den Artikeln 3 und 4 der Vereinigungsakte zu Gunsten der Lehranstalten und religiösen Institute Genüge zu leisten;

nach Anhörung unsers Kirchen- und Erziehungsrathes,

haben beschlossen und beschließen, was folgt:

Die Herstellung der Ursulinerkongregation zu Pruntrut, welche sich vermöge ihres Berufes dem Jugendunterricht ihres Geschlechtes in den Primarschulen widmen, ist bewilligt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und unter folgenden Bedingungen, welche den Statuten, die uns vorgelegt worden, beigefügt und für diese Anstalt verbindlich sein sollen:

1. Keine Novizin wird zur Ablegung der Gelübde im Ursulinerinstitut zugelassen, bis sie das zwei und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat;

2. Die Aussteuer einer Ursulinerin, die in die Kongregation eintritt, darf die Summe von 6000 Schwzr.-Frkn. nicht übersteigen.

3. Vor der Hand und bis auf weitere Verordnung der Regierung darf sich die Zahl der professen Ursulinerinnen, welche in die Anstalt zugelassen werden, fünfzehn nicht übersteigen.

4. Jede Ursulinerin hat die Freiheit, aus der Kongregation wieder in den weltlichen Stand zurückzutreten, nur muß sie drei Monate vorher eine schriftliche Erklärung hierüber der Superiorin des Instituts abgeben, welche alsdann durch eine Abschrift hievon dem Oberamtmann und der Familie der im Austritt begriffenen Ursulinerin Kenntniß geben wird.

5. Die Ursulinerinnen sind erbfähig. So lange sie sich aber in der Kongregation befinden, sollen ihre Güter wie die der Minderjährigen verwaltet werden; die Zinsen davon (mit Ausnahme von 64 Fr., welche jährlich von ihren Einkünften dürfen genommen und der Ursulinerin als Nadelgeld verabfolgt werden) sollen zum Kapital geschlagen und ihr, wenn sie aus der Kongregation austreten sollte, redlich zugestellt werden. Stirbt eine Ursulinerin in der Anstalt, so fällt ihr Vermögen ihren natürlichen Erben zu.

6. Das Gleiche gilt auch von den Gütern, welche eine Person beim Eintritt in die Anstalt besitzt, wenn sie anders nicht vor Ablegung der Gelübde darüber schon verfügt hat.

7. Die Ursulinerkongregation kann ohne unsere Bewilligung keine Schenkung von Unbeweglichem annehmen.

8. Die Mitgabe und beweglichen Güter, welche eine Ursulinerin in die Anstalt mitbringt, bleiben das Eigenthum der Kongregation, selbst dann, wenn die Person, die sie eingebracht, wieder austreten würde; aber ihre Mitgabe darf nicht vor Ablegung der Gelübde abgeliefert werden; während ihres Noviziats zahlt sie nur ein Kostgeld.

9. Schenkungen und Vermächtnisse, welche den Ursu-

linerinnen von Personen außer der Anstalt gemacht werden, müßen unsere Genehmigung erhalten, um exequirt zu werden.

10. Diese Verpflichtungen und Vorbehalte sollen den Novizen vor Ablegung der Gelübde im Beisein unsers Oberamtmanns oder einer von ihm hiefür bezeichneten weltlichen Person alle einzeln vorgelesen und mitgetheilt werden.

11. Endlich behalten wir uns vor, im Falle, daß den Verordnungen des gegenwärtigen Beschlusses zuwider gehandelt würde, diese Kongregation nach unserm Gutfinden wieder aufzulösen.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch unsern Oberamtmann dem Magistrat von Pruntrut zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben zu Bern, den 12. Juli 1819.

Nicht ehrenvoller könnte dieser Beschluß sein für die Frauen, welche schon vor dessen Erlaß mit unermüdlichem Eifer sich dem Jugendunterricht widmeten. Deutlich ergiebt sich daraus, daß man im Interesse der Anstalt, die wieder hergestellt wurde, für nöthig erachtet hatte, die Zahl der professen Frauen auf fünfzehn zu erheben, wobei die Novizen nicht inbegriffen waren und auch nicht sein konnten, weil sie bis zur Ablegung der Gelübde nur als Kosttöchter betrachtet wurden, was sich evident aus den letzten Worten des Art. 8 ergiebt.

Aus dem letzten Motiv des gleichen Beschlusses ergiebt sich nicht minder deutlich, daß die alte Regierung, wie sie auch mußte, hiedurch den Art. 3 und 4 der Vereinigungsakte zu Gunsten der religiösen und der Erziehungsanstalten Genüge zu thun glaubte. Auch haben die Ursulinerinnen, so lange die frühere Regierung existirte, nicht die mindesten Hindernisse in Ausübung ihrer Pflichten erduldet. Gewissenhaft erfüllten sie die ihnen auferlegten Verpflichtungen, und giengen nie über die im angeführten Beschlusse bestimmte Zahl der professen Nonnen hinaus; aber immer hatten sie noch mehr oder weniger Novizen, die aber, wir wiederholen es noch einmal, nur einfache Kosttöchter waren, weil sie durch keine Verpflichtung an die Kommunität gebunden waren. — Auch unter der gegenwärtigen Regierung, und zwar bis ans Ende des letzten Jahres, gieng Alles wie ehevor; erst als Herr Varé als provisorischer Pfarrverweser nach Pruntrut kam, trat unter den Pfarrangehörigen eine Spaltung ein, die ihre verderbliche Wirkung auch auf diejenigen ausdehnte, welche in stiller Abgeschiedenheit ihre kostbarsten Augenblicke der Erziehung der Jugend weihten. Im März haben wir die Wirkung hievon berichtet, und von dieser Zeit an hat man angefangen, zu behaupten, daß unsere Ursulinerinnen, entgegen den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. Juli 1819, seit Jahren mehrere Novizen aufgenommen und so die durch diesen Beschluß festgesetzte Zahl überschritten haben; daß

dieses Kloster häufig seine Bestimmung und seine Pflichten mißkenne, indem es sich politischen Parteien anschließe und dem provisorischen Verweser Varé widerstrebe, weil, wie man zu sagen beliebte, man die Klosterkapelle zur Pfarrkirche erheben und als solche wollte geltend machen. Es konnte den Ursulinerinnen nicht schwer fallen, solche Vorwürfe zurückzuweisen; denn erstens war es offenbar, daß die Novizen nie unter der Zahl der Professen begriffen waren, und sie also auch dieselben vermehren konnten. Der zweite Vorwurf war ganz grundlos, weil es notorisch ist, daß diese Frauen den Weltangelegenheiten, insbesondere aber der Politik, immer fremd geblieben sind. Der dritte Vorwurf endlich ist nicht gegründeter, als die zwei ersten; denn was man eine bloße Klosterkapelle nennt, so war diese immer gewesen, was sie auch jetzt noch ist, nämlich eine Kirche, welche dem Publikum immer offen steht; und wenn jetzt eine größere Menge Volkes dorthinströmt, als sonst, so liegt doch die Schuld davon nicht auf den Ursulinerinnen, weil sie dem Zustand der Dinge, der solches veranlaßte, immer fremd geblieben sind.

Wer sollte es glauben, daß eine so bestimmte Erklärung die Regierung nicht befriedigen und daß sie einen Beschluß fassen sollte, als wenn dem Beschluß vom 12. Juli 1819 offenbar zuwider gehandelt worden wäre? Und doch ist es geschehen, und zwar am 9. Juni in folgenden Ausdrücken:

„In Erwägung, daß die Zahl der Ursulinerschwestern zu Pruntrut aus 13 professen Schwestern, 6 Novizen und 3 Laienschwestern, also im Ganzen aus 22 besteht, während der Beschluß von 1819 die Zahl dieser Kommunität auf 15 festsetzt;"

„in Erwägung, daß ihr Benehmen zu Klagen Anlaß gegeben;"

„nach Anhörung ihrer Vertheidigung,"

„beschließt:"

1. „Gemäß dem Beschluß des Kleinen Rathes vom 12. Juli 1819 soll die Zahl der Ursulinerinnen, sowohl der Professen als der Novizen und Laienschwestern, die zum Kloster der Ursulinerinnen zu Pruntrut und zu ihren Filialen oder Hülfsanstalten (annexes ou succursales) auf dem Lande gehören, von jetzt an gerechnet in drei Monaten, auf fünfzehn reduzirt werden."

2. „Diejenigen von ihnen, welche sich dem öffentlichen oder Privatunterricht widmen, sollen sich den hierüber bestehenden Gesetzen unterwerfen und die vorgeschriebenen Prüfungen bestehen; ihre Anstalten stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden."

3. „Die Ursulinerkommunität hat sich an den Diözesanbischof zu wenden und von ihm einen andern Superior oder geistlichen Vater zu verlangen."

4. „Werden diese Verordnungen nicht befolgt, so wird der Kleine Rath sich genöthigt sehen, nach den Bestimmungen

des Beschlusses vom 12. Juli 1819 die Kommunität aufzulösen."

Wenn man diesen Beschluß liest, so sollte man glauben, die Behörde, die ihn erlassen, habe den Beschluß von 1819 nicht einmal vor Augen gehabt. Denn wenn man diesen mit dem Beschluß vom 9. Juni zusammenhält, so findet man, daß weder die Motive noch die Verordnung dieses letzten Beschlusses mit denen des Beschlusses von 1819 harmoniren. Denn wie könnte man sagen, daß nach diesem Beschlusse die Zahl der Ursulinerinnen, sowohl der Professen als der Novizen und Laienschwestern, auf 15 soll reduzirt werden, während doch dieser Beschluß nur die Professen auf 15 festsetzt, die Zahl der übrigen aber unbestimmt läßt? Die Laienschwestern sind nichts anderes als bloße Mägde, von denen also im Beschlusse gar nicht die Rede sein konnte, und denen man hiemit einen Charakter beilegte, welchen sie nicht haben. Der Grund, womit die hohe Behörde ihren Beschluß motiviren will, daß das Benehmen der Ursulinerinnen zu Klagen Anlaß gegeben habe, ist so allgemein ausgedrückt, daß er sich überall anwenden läßt, wo man nicht sagen kann, worüber man sich beklagt.

Endlich verordnet eine weltliche Behörde den Ursulinerinnen unter Drohung mit Auflösung ihrer Kommunität, daß sie vom Bischof einen andern Superior oder geistlichen Gewissensvater verlangen! Seit wann liegt solches in der Kompetenz einer weltlichen Behörde? Wenn sie dies kann, warum sollte sie nicht auch der großen Menge deren, welche zu Herrn Varé und zu seinen Vikaren kein Zutrauen haben, befehlen können: ihr habt diese zu euern Gewissensräthen und Beichtvätern zu nehmen, wo nicht, so werden wir euch zu finden wissen? Ihr gegenwärtiger Gewissensrath, Herr Superior Buchwalder, ist vom Bischof approbirt und besitzt das Zutrauen der Ursulinerinnen. Will man ihnen etwa Herrn Varé aufdringen, oder aber, da bekannt ist, daß er ihnen nicht gefällt, dessen Zurückweisung als Anlaß benützen, um sie aufzulösen? An solchen moralischen Zwang dachte gewiß die alte Regierung nicht, als sie den Beschluß von 1819 abfaßte.

Die Eröffnung, welche den Frauen, deren Eifer für den Jugendunterricht allen Mitbürgern Dankbarkeit abnöthigt, hiemit ist gemacht worden, mag wohl als der erste feindselige Akt angesehen werden müßen, dessen Folgen leicht abzusehen sind. Man wollte keine Geistliche mehr für unsere Primarschulen; man hat an ihre Stellen „Dorfschullehrer" gesetzt, und nannte dieses einen Fortschritt. Man will nun auf diesem Wege um einen Schritt weiter gehen, und bedroht unsere schönsten Anstalten, die wir haben, um die Ursulinerinnen durch Personen zu ersetzen, die sich jetzt bilden sollen, um später andere nachzubilden. Diesen wird wohl auch begegnen, was Herrn Varé und seinen Vikaren wegen gewissen Handlungen begegnet ist, die man wissen

muß, um zu beweisen, wie weit das Zutrauen zu ihnen geht. Wir wollen hoffen, daß man die Augen öffnen, und daß unsere Familienväter, welche bei einer guten Erziehung ihrer Kinder am meisten interessirt sind, jene Anstalten erhalten oder wieder hergestellt sehen mögen, welche einst in allgemeiner Achtung standen und die jetzt unglücklicherweise zerstört sind. (Observ. d. J.)

Kirchliche Nachrichten.

Bern. Pruntrut. Per varios casus sind mehrere geistliche Hirten im katholischen Jura genöthigt worden, ihre Heerden zu verlassen; ihre Pfarreien wurden durch Männer der Regierung bestellt. Aber das Volk bleibt denselben abgeneigt, und will sie nicht hören. Die Tempel bleiben leer, und der Zorn des Landvogtes und seiner Diener schwillt zusehends an. Ein kürzlich in der Gemeinde Montfaucon stattgehabter Auftritt liefert einen von den hundert Belegen hiezu. Herr Varé, der als Pfarrer den Pruntrutern an die Stelle des Herrn Cuttat aufgedrungen worden, hatte ankündigen lassen, daß er zur bessern Feier der Kirchweihe die Gemeinde von Montfaucon mit einer Predigt beehren werde. Der provisorische Pfarrer (administrateur) der Gemeinde zeigte derselben Tags zuvor an, welche Gunst ihr von dem Günstling des Landvogts und der Regierung werde zu Theil werden. Am festlichen Tage des Morgens um 7 Uhr las der Administrateur bei gedrängtvoller Kirche die Messe. Aber als gleich darauf Hr. Varé erschien, um zu predigen, hatte sich die Kirche entvölkert. Ja, als der Küster das zweite Mal die Glocken wollte ertönen lassen, hatte ein Spaßvogel den Glockenzug in den Thurm hinaufgezogen, und den Thurm geschlossen. Ein Schlosser mußte geholt werden, während der Frevel durch einen Boten dem Landvogte einberichtet wurde. Dieser erließ mehrere Schreiben an die Maires, verlangte plötzlich Bericht und Anzeige der Thäter, und drohte den Regierungsrath von dem rebellischen Geist in Montfaucon in Kenntniß zu setzen. Mittlerweile hatte der Schlosser die Kirchthurmthüre gesprengt; alle Glocken wurden in Bewegung gesetzt, um die Gläubigen zu rufen, doch vergeblich. Herr Varé predigte in der Wüste. Nur einige Fremdlinge und Beamte, 30 bis 40, welche man wenig gewohnt war, in Kirchen zu erblicken, waren die raræ aves in gurgite vasto. Der Prediger und die meisten Zuhörer begaben sich nachher ins Pfarrhaus nnd schöpften Trost an einem Mittagessen, wo mit christlicher Liebe des Geistes der Gemeinde erwähnt und von Exekutionstruppen gesprochen wurde, um denselben zu verbessern. Nach der Mahlzeit trat Herr Varé in Gesellschaft seiner Freunde den Rückweg nach der Residenz Pruntrut an, wo sie des Abends, nachdem sie unterwegs in den Kneipen von St. Brais und im Krug der caquerole sich erfrischt hatten, eintrafen.

Wir sehen in diesem Bericht der Allg. Schw. Zeitung nicht blos einen Spaß, wodurch die s. g. Administrateurs

lächerlich gemacht würden, sondern einen Beweis ihrer elenden Stellung gegenüber ihren Gemeinden; und wie nothwendig wäre es, daß einem solchen Mißstande durch Hinsendung von Geistlichen, welche das Zutrauen ihrer Gemeinden verdienten, abgeholfen würde, bevor noch das Volk angeleitet wird, wenigstens durch passiven Widerstand sich selbst zu helfen? Das Beispiel der Selbsthülfe ist in der Kirche doppelt verderblich!

Glarus. Sonntags den 9. Juli hat die reformirte Landsgemeinde zu Glarus die in der letzten Nummer angeführten Gesetzesentwürfe über kirchliche Angelegenheiten und Eidesleistung angenommen. Der Landrath hatte sich bewogen gefunden, der Landsgemeinde die Erklärung zu beantragen: „es liege weder in ihrem Sinne, noch in dem der Verfassung und Gesetze, die katholische Religion, und deren freie Ausübung je zu gefährden.“ Dies gerechte Versprechen wäre allerdings schön; allein wo ist die Garantie dafür? Ja, wenn man die dabei ausgesprochenen Worte erwägt, und auch da wieder das beständige Berufen auf die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen nicht vergessen darf, so findet man immer wieder, daß Alles dieses nur grobe Illusion ist. Die Katholiken bitten indeß angelegentlich um Hülfe bei der höchsten Bundesbehörde; aber noch mit wenig Erfolg.

St. Gallen. Wie reich die schweizerische Journalistik seit dem Entstehen der neuen Ordnung der Dinge an Schmähungen und Lästerungen gegen die katholische Kirche und Geistlichkeit auch ist, so hat doch der „Toggenburgerbote“ durch einen letzthin erschienenen Artikel alles Bisherige überboten. Er war ganz aus Lästerungen der ausgesuchtesten Art zusammengestellt, das Oberhaupt der Kirche war ein „Banditenchef“ genannt. Da die katholische Religion im Kanton St. Gallen durch Verfassung garantirt ist, hatte man gehofft, die Regierung werde der katholischen Kirche und Geistlichkeit durch gerichtliche Verfolgung Recht zu verschaffen sich zur Pflicht machen. Aber dieselbe fand sich dazu nicht bewogen. Nun ist die katholische Kantonsgeistlichkeit thätig, um ihre Amtsehre zu retten. Mehrere Kapitel haben bereits, folgend dem Rufe der Pflicht, ein Zirkular erlassen, um Abhülfe von derartigen Attentaten zu suchen.

— Am 9. d. Morgens hat der hochw. Jubilat Blasius Burgstaller im fünfundachtzigsten Lebensjahre und im sechzigsten seines Priesterstandes in Tübach, Kapitel St. Gallen-Rorschach, feierlichst die dritte Jubelmesse gehalten.

Neuenburg. Die Regierung hat eine gute und sogar strenge Polizeiverordnung erlassen über die Heiligung des Sonntages und der Festtage, „in jenen Gegenden des Kantons, wo die römisch-katholische Religion die herrschende ist“, wie die Verordnung sich ausdrückt. Wahrlich die Katholiken der Schweiz würden sich glücklich preisen, wenn alle Kantonsregierungen gegen die katholische Kirche so wohlwollend wären, wie die protestantische in Neuenburg ist.

Katholische Pensionate zu Carouge, im Kanton Genf, und Evian, nahe bei Lausanne, an dem Ufer des See's.

Die Ereignisse von 1830 haben zwei Vereine von Damen, die sich eben so sehr durch ihre Kenntnisse als durch Tugenden auszeichnen, in die zwei Städte Carouge und Evian hingeführt. Dieselben fahren fort, sich — unter dem Namen der Damen de St. Joseph — ausschließlich der Erziehung junger Personen ihres Geschlechtes zu widmen. Ihre Institute, in welchen gegenwärtig über 160 Töchter, größtentheils aus der französischen Schweiz, gebildet werden, blühen schon seit 5 Jahren, und sind für die Hausväter und Hausmütter der ganzen Umgegend, hinsichtlich der weiblichen Erziehung in ihrem ganzen Umfange, die ausgezeichnetste Wohlthat.

Belebt von dem Wunsche, die Früchte dieser beiden so wohlthätigen Institute auch den Katholiken des deutschen Theils der Schweiz zufließen zu sehen, rückt der Unterzeichnete einen kurzgefaßten Prospekt des Pensionates zu Evian — das zu Carouge steht ungefähr auf gleichem Fuße — in dieses Blatt ein.

Der Zweck beider Institute ist: Den Geist junger Töchter in möglichst kurzer Zeit mit den ihnen nothwendigen, nützlichen und angenehmen Kenntnissen zu bereichern, besonders mit der Kenntniß der französischen Sprache, sie in ihrer ganzen Reinheit geläufig und fertig zu reden und zu schreiben; und ihr Herz durch gründlichen und umfassenden katholischen Religionsunterricht zur Tugend und Sittenreinheit bestmöglich heranzubilden. — Der Preis der Pension aber ist so niedrig gestellt, daß sie auch Kindern nur mäßig bemittelter Aeltern leicht zugänglich sind.

Lehrgegenstände: Religion in ihren Glaubens- und Sittenlehren, französische Sprache mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Rechnen, Schönschreiben, Geschichte, Geographie, Naturlehre, alle weiblichen Handarbeiten, Hauswirthschaft; — auf Verlangen und besondere Kosten der Aeltern: Deutsche, italienische Sprache, Zeichnen und Musik. Alle diese Gegenstände, wie überhaupt alle zur Bildung des Geistes und Herzens junger weiblichen Personen gehörigen Fächer, werden mit besonderer Sorgfalt betrieben.

Kleidung: Die einförmige Kleidung ist ein schwarzer, wollener Rock, ein schwarzer, rosenfarbig gefütterter Hut, ein dunkelblauer Mantel; für den Sommer ein weißer und ein rosenfarbener Rock; die Ceinture wechselt nach den Klassen.

Das Bett, mit Ausnahme der Bettstätte, sollen die Aeltern liefern; doch giebt solches auch das Erziehungshaus gegen einen monatlichen Erlag von 3 franz. Fr. Jede Tochter soll ein silbernes Tischbesteck und Trinkglas haben, worauf ihr Name eingestochen ist.

Pension: Das Kostgeld ist jährlich 323 franz. Fr. oder 224 Schweiz. Fr., und wird von den Fremden halbjährlich, von den Einheimischen vierteljährlich vorbezahlt. Die Kosttöchter geben für die zu ihren Diensten stehenden Meubel, für die Bibliothek und andere Auslagen jährlich 15 franz. Fr. Die Wäsche fällt auf besondere Kosten der Aeltern.

Besondere Bemerkungen: 1) Die Zöglinge können jährlich dreimal das Erziehungshaus verlassen, jedoch nur in Begleitung des Vaters oder der Mutter, oder anderer derselben Stelle vertretenden Personen. Wochentlich zweimal gehen sie unter der Aufsicht ihrer Lehrerinnen außer das Haus spazieren.

2) Personen der Stadt können ihre Kinder Sonntags und Donnerstags 12—2 oder 4—5 Uhr besuchen. Fremde sind gebeten, sich soviel als möglich dieser Vorschrift zu fügen.

3) Gepäcke, Briefe, so wie alle andern Sendungen kommen an die Vorsteherin des Hauses oder an die Oberlehrerin des Pensionats. Aeltern sind gebeten, diese zur Sicherstellung der gerechten Sorgfalt für die moralische Erziehung ihrer Kinder so nothwendige Klugheitsmaßnahme nicht zu umgehen. —

Man nimmt keine Zöglinge unter 6, noch über 18 Jahren an, höhere Ursachen ausgenommen.

Jede Kosttochter muß bei sich haben: a) Ihren Taufschein, b) ein Wohlverhaltungszeugniß, c) ein Zeugniß gehabter Kuhpocken.

Auf frankirte Briefe ist der Unterzeichnete bereit, noch nähere Aufschlüsse zu ertheilen.

Baud, kath. Pfarrer in Bern.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.